



FÖRDERVEREIN MARIAZELL SURSEE
Schule und Wohnen

Statuten

des Fördervereins

Schule und Wohnen Mariazell Sursee

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Förderverein Schule und Wohnen Mariazell Sursee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Sursee.

Art. 3 Vision, Ziel und Zweck

Der Verein unterstützt die Stiftung Schule und Wohnen Mariazell Sursee finanziell und ideell bei der Umsetzung von besonderen Projekten. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder andere kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an und ist ausschliesslich gemeinnützig.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich: Einzelmitgliedschaft, Paar-/Familienmitgliedschaft, Mitgliedschaft Schüler/Studenten, Mitgliedschaft juristische Personen/Institutionen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall oder Auflösung der juristischen Person;
- d) zweimalige Nichtentrichtung des Jahresbeitrages.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittsmitteilung muss vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich einem unehrenhaften Verhalten schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder wiederholt den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes. Er wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Organe

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Mit dem Ausdruck „schriftlich“ ist auch Korrespondenz via Email gemeint.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Entscheid über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Tagespräsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Paare/Familien wie auch juristische Personen/Institutionen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, eine externe Geschäftsführung einzusetzen und/oder eine/n Protokollführer/in zu bestimmen, der/die nicht dem Vorstand angehören muss.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium;
- b) Administration;
- c) Finanzen;
- d) weitere

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Überarbeitung der Statuten;
- c) Beschlussfassung über Anträge;
- d) Erlass von Reglementen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Einsetzung, Führung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- g) Vertretung des Vereins nach aussen;
- h) Bestimmen des Jahresprogramms;
- i) Abschluss von Verträgen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

Art. 14 Revisionsstelle

Eine unabhängige Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied und dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für zwei Jahre. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Finanzen

Art. 15 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mit Ehrenmitgliedern kann der Vorstand individuelle Vereinbarungen treffen.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. August bis am 31. Juli.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 16 Vereinsvermögen

Die Einnahmequellen des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, Überschüsse der Betriebsrechnung, allfällige Schenkungen, Spenden, Gönnerbeiträge sowie projektgebundene Beiträge.

Art. 17 Gewinnverwendung

Resultiert aus der Vereinstätigkeit ein Gewinn, ist dieser ausschliesslich für den Zweck des Fördervereins zu verwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder, den Vorstand, die Geschäftsleitung und weitere Vereinsorgane oder Dritte ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 20 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös ausschliesslich zu Gunsten der Stiftung Schule und Wohnen Mariazell Sursee.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsgründung vom 23. September 2019 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

Die Protokollführerin

.....
Elias Meier

.....
Anita Peter